

# ARBEITSPAPIER

## **DAS SICHERHEITSPOLITISCHE ENGAGEMENT DEUTSCHLANDS IN OSTEUROPA**

Eckart Lohse (ext.)

Sankt Augustin, Juni 1996

## **Inhalt**

1.	Einleitung	3
2.	Multilaterale Einbindungen	4
3.	Nachbarschaftsverträge und Gemeinsame Erklärungen	5
3.1	Die deutsch-litauische Gemeinsame Erklärung als Beispiel	6
3.2	Die deutsch-russische Gemeinsame Erklärung als Ausnahme	8
3.3	Der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag als Beispiel	8
4.	Bilaterale Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverteidigungsministerium und Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes	13
5.	Die politische Bedeutung der Gemeinsamen Erklärungen, Nachbarschaftsverträge und militärischen Kooperationsvereinbarungen	16
6.	Ergebnis	14
7.	Anhang: Ausgewählte Dokumente	19

Der Autor:

Dr. Eckart Lohse ist Redakteur der FRANKFURTER ALLGEMEINEN ZEITUNG

## 1. Einleitung

Im Verhältnis des Westens und namentlich Deutschlands zu vielen Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts gibt es ein Schwerpunktthema. Es ist das Bestreben vor allem der mittel- und osteuropäischen Staaten, gerade auch der Balten, so schnell wie möglich in die Europäische Union und in die NATO aufgenommen zu werden, eine stärkere Rolle in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu spielen und, an die Westeuropäische Union (WEU) angebunden zu werden. Manche der Staaten haben bereits einen Assoziierungsstatus in der WEU, viele sind auch schon Mitglied der "Partnerschaft für den Frieden" (PfP). Sie wird zumindest von den daran interessierten als wichtiger Schritt hin zur begehrten NATO-Mitgliedschaft gesehen, von den wenigsten als Selbstzweck.

Doch die sicherheitspolitische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Osteuropäern findet nicht nur auf multilateraler Ebene statt. Wichtig ist auch die bilaterale sicherheits- und militärpolitische Zusammenarbeit. Sie fußt zum guten Teil auf Verträgen, Erklärungen und Abkommen. Das Gros der seit dem Umbruch in Osteuropa abgeschlossenen Abkommen und Verträge hat freilich nicht unmittelbar sicherheits- oder militärpolitische Bedeutung. Nimmt man als Beispiel die von Deutschland mit Polen getroffenen Vereinbarungen in Gänze - für die Zeit zwischen Ende 1989 und 1994 weist das Bundesgesetzblatt mehr als dreißig aus -, so finden sich wirtschafts-, finanz-, gesundheits-, jugend- oder sozialpolitische Vereinbarungen in der Mehrheit. Im engeren Sinne sicherheitspolitische Abkommen sind in der Minderzahl.

Dennoch haben sowohl die Nachbarschaftsverträge, die Deutschland zwischen dem Juni 1991 und dem August 1992 mit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, mit der Republik Polen, mit der Republik Ungarn, mit Rumänien und der Republik Bulgarien abgeschlossen hat, als auch die mit zahlreichen ehemaligen Mitgliedern des Warschauer Paktes zwischen dem August 1992 und dem Oktober 1995 abgegebenen Gemeinsamen Erklärungen sicherheitspolitisches Gewicht. Außerdem wurde mittlerweile eine große Zahl von militärpolitischen Abkommen mit den osteuropäischen Staaten abgeschlossen, die freilich sowenig vertraglichen Charakter haben wie die Gemeinsamen Erklärungen.

Diese bilateralen Verträge respektive Vereinbarungen auf ihr sicherheitspolitisches Gewicht hin zu untersuchen ist das Ziel der vorliegenden Studie. Dabei geht es primär um die politischen Verpflichtungen, die Deutschland eingegangen ist. Die Frage lautet: Welchen Beitrag leistet Deutschland durch sein sicherheits- und militärpolitisches Vorgehen zu einer Einbeziehung vieler Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes in die multilateralen europäischen und transatlantischen Sicherheitsstrukturen? Gefragt wird auch, ob durch eine intensive bilaterale Kooperation und Konsultation bei den Osteuropäern Signale hinsichtlich einer Vorentscheidung für eine vollständige und baldige Einbeziehung ins europäische und ins atlantische Sicherheitssystem gesetzt werden, noch bevor man sich innerhalb der NATO über die Kandidaten für eine Osterweiterung und den Zeitpunkt einer solchen letzte Klarheit verschafft hat.

Die Untersuchung bezieht sich auf die Länder des ehemaligen Warschauer Paktes, also auf Bulgarien, die Tschechische und die Slowakische Republik, auf Ungarn, Polen, Rumänien und die GUS-Staaten (Rußland, Ukraine, Weißrußland, Georgien). Hinzu kommen die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen. Albanien wird ebenfalls einbezogen. Die anderen Nachfolgerepubliken der Sowjetunion werden gelegentlich der Vollständigkeit halber erwähnt.

Die in Frage kommenden Verträge und Abkommen sollen zuerst schlicht beschrieben und auf ihre sicherheits- und militärpolitisch relevanten Passagen hin untersucht werden. Anschließend soll durch eine vorsichtige Bewertung das Gewicht der Vereinbarungen herausgearbeitet werden und ein Versuch unternommen werden, die Frage nach den sicherheitspolitischen Folgen zu beantworten.

## **2. Multilaterale Einbindungen**

Bevor auf die bilateralen Verpflichtungen einzugehen ist, muß der Vollständigkeit halber wenigstens ein kurzer Hinweis auf die Einbeziehung von Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes in multilaterale sicherheitspolitische Strukturen gegeben werden, denen auch Deutschland angehört, so daß auch hier Verpflichtungen und Belastungen entstehen können.

- Der NATO-Kooperationsrat (NAKR): In Folge des Gipfels von Rom vom November 1991 erhielten die Staaten Mittel- und Südosteuropas über den NAKR die Möglichkeit des Meinungs- und Informationsaustauschs über militärische Angelegenheiten, der

Ausbildungshilfe, der Planung und Durchführung von Übungen, schließlich der Teilnahme an UN-Einsätzen.

- Die Partnerschaft für den Frieden (PfP): Gegründet in Folge des Brüsseler Gipfels vom Januar 1994 bietet sie interessierten osteuropäischen Staaten die Möglichkeit einer engen Zusammenarbeit mit der NATO. Ziel ist es, die Verteidigungs- und Haushaltsplanung transparent zu machen, die demokratische Kontrolle der Streitkräfte zu fördern und gemeinsame Übungen für etwaige gemeinsame friedenswahrenden und friedensschaffende Einsätze vorzubereiten. Die NATO bietet den PfP-Partnern zudem Ausbildungshilfe an, bestrebt, Überschneidungen mit bilateralen Maßnahmen so gut es geht zu vermeiden. Die Manöver im PfP-Rahmen sind häufig bi- oder trilateral, so daß hier eine exakte Trennung nicht möglich ist.
- Die WEU-Assoziierung: Am 9. Mai 1994 beschloß der WEU-Ministerrat, den mittel- und osteuropäischen Ländern einen Assoziierungsstatus anzubieten. Das geschah auf Betreiben Bundesaußenminister Kinkel und des damaligen französischen Außenministers Juppé. Sie ermöglicht den assoziierten Partnern die Mitarbeit in der Planungszelle der Westeuropäischen Union und erlaubt es ihnen, mit allen Rechten, die ein "Truppensteller" hat, an WEU-Einsätzen und -Übungen teilzunehmen.
- Der Stabilitätspakt: Im März 1995 verabschiedeten die OSZE-Staaten den Stabilitätspakt, ein Abkommen, dessen wichtigstes Ziel es ist, zwischen den Staaten Mittel- und Osteuropas stabile, gutnachbarschaftliche Verhältnisse herzustellen, vor allem durch die Regelung von Minderheiten- und Grenzfragen. Eingebracht wurden die bereits zwischen den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie zwischen ihnen und Deutschland abgeschlossenen Nachbarschaftsverträge, die den Weg ebnen sollen für einen späteren Beitritt zur EU und zur NATO.

### **3. Nachbarschaftsverträge und Gemeinsame Erklärungen**

Zwischen dem 4. August 1992 und dem 11. Oktober 1995 verabschiedeten die Bundesrepublik Deutschland und zehn Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts "Gemeinsame Erklärungen" über die Grundlagen ihrer Beziehungen. Es sind das im einzelnen die Republik Belarus, die Republik Estland, die Republik Georgien, die Republik Kasachstan, die Republik Kirgistan, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Moldau, die Russische Föderation und die Ukraine. In einigen Fällen werden die Erklärungen ergänzt

durch Abkommen, etwa über kulturelle Zusammenarbeit, oder - wie im Falle Rußlands - über Kriegsgräberfürsorge oder Abrüstungshilfe.

Zwischen dem 17. Juni 1991 und dem 21. April 1992 schloß Deutschland mit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und mit der Republik Polen einen "Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit", mit der Republik Ungarn, mit Rumänien und mit der Republik Bulgarien einen "Vertrag über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa" ab. Alle Verträge sind ratifiziert, im Falle der Tschechischen und Slowakischen Republik noch in Zeiten der CSFR. Der Vertrag gilt für die beiden Nachfolgestaaten weiter. Mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hatte Bonn am 9. November 1990 einen Vertrag über "gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit" unterzeichnet. Der Abschluß eines vergleichbaren Vertrages nur mit Rußland ist nicht vorgesehen.

Weder die Gemeinsamen Erklärungen noch die Verträge sind ausdrücklich sicherheitspolitischen Charakters. Betrachtet man sich die - ähnlich angelegten - Texte jedoch im einzelnen, wird deutlich, daß sowohl bei den Gemeinsamen Erklärungen als auch bei den Verträgen die Sicherheitspolitik, zum Teil auch die Militärpolitik, großes Gewicht haben.

### **3.1 Die deutsch-litauische Gemeinsame Erklärung als Beispiel**

Als Beleg dafür, daß das für die Gemeinsamen Erklärungen gilt, mag die von Deutschland und Litauen am 21. Juli 1993, knapp zwei Jahre nach der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Ländern, in Bonn abgegebene Erklärung dienen. In den ersten sieben der 16 Punkte umfassenden Erklärung findet sich ein sicherheitspolitischer Schwerpunkt, lange bevor unter Punkt elf gesagt wird, daß beide Seiten "der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse große Bedeutung" beimessen.

Punkt eins enthält das Bekenntnis zum Frieden ebenso wie das zu den Grundsätzen der Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. In Punkt zwei sichern sich die Unterzeichner die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen zu und schwören der Gewalt ab; Punkt drei enthält die Versicherung, man habe keinerlei Gebietsansprüche.

Punkt vier wendet sich der Sicherheitspolitik im engeren Sinne zu. Dort wird das Bekenntnis zu den Vereinten Nationen gezielt "angewandt" auf die "Herstellung und Wahrung des Friedens sowie der internationalen Sicherheit." Punkt fünf bringt den Nordatlantischen Kooperationsrat und die WEU ins Spiel und konkretisiert die sicherheitspolitische Bedeutung der KSZE. Die Unterzeichner bekunden: "Sie werden alle Bemühungen der Teilnehmerstaaten in der KSZE, im Nordatlantischen Kooperationsrat und im Rahmen des Konsultationsforums der Westeuropäischen Union zur Festigung der Sicherheit und zum Aufbau eines Systems auf Zusammenarbeit gegründeter Strukturen der Sicherheit in ganz Europa fördern. ... Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Seite eine Bedrohung für den Frieden darstellt, so werden beide Seiten im Rahmen der Verfahren der KSZE wie auch der Vereinten Nationen zusammenarbeiten. Sie werden unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen."

Mit dem sechsten Punkt wird die Reihe der sicherheitspolitischen Bekenntnisse im engeren Sinne unterbrochen. Deutschland versichert dort, es wolle die Heranführung Litauens an die Europäische Gemeinschaft "im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften" fördern. Auch der Mitgliedschaft Litauens im Europarat wird "hohe Bedeutung" beigemessen. Diese Aussage, immerhin konkreter als die bisherigen, ist freilich im weiteren Sinne auch von sicherheitspolitischer Relevanz, abhängig davon, wie sich das Verhältnis von EU und WEU entwickelt.

Punkt sieben schließlich wendet sich der Abrüstung und Rüstungskontrolle zu. Nach einem Bekenntnis zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen bekunden beide Seiten: "Sie stimmen darin überein, daß der Rüstungskontrollprozeß in Europa in Zukunft vor allem der Gestaltung kooperativer Sicherheitsstrukturen und der Förderung vertrauensvoller sicherheitspolitischer und militärischer Zusammenarbeit zwischen allen KSZE-Teilnehmerstaaten dienen muß. Beide Seiten wollen das neue KSZE-Forum für Sicherheitskooperation zu diesem Zweck aktiv nutzen. Sie richten dabei ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Stärkung von Sicherheit und Vertrauen in der baltischen Region." Es folgen Punkte über die regionale, die kulturelle Zusammenarbeit, die beim Umweltschutz, über den Zugang zu Gräbern, den Umgang mit Minderheiten und - als längerer Passus - die wirtschaftliche Zusammenarbeit. Es finden sich keine Aussagen über die Heranführung Litauens an die oder gar Mitgliedschaft in der NATO.

### **3.2 Die deutsch-russische Gemeinsame Erklärung als Ausnahme**

Die Gemeinsame Erklärung, die Bundeskanzler Kohl und der russische Präsident Jelzin am 16. Dezember 1992 in Moskau abgaben, fällt insofern aus dem Rahmen, als sie historisch bedingt, neben wirtschaftlichen Fragen, vor allem auf den Abzug der sowjetischen Streitkräfte vom Boden der ehemaligen DDR focussiert ist.

Sicherheitspolitisch interessant ist vor allem das gleichzeitig geschlossene deutsch-russische Abkommen über Abrüstungshilfe. Dort heißt es in Artikel eins: "Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet der Regierung der Russischen Föderation unentgeltliche Hilfe bei der Eliminierung von nuklearen und der Vernichtung von chemischen Waffen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, die nach Maßgabe multilateraler und bilateraler Übereinkünfte sowie anderer Verpflichtungen über Rüstungskontrolle und Abrüstung zu reduzieren oder zu eliminieren sind." Wie umfangreich die Hilfe sein wird, d.h. wieviel Deutschland auszugeben bereit ist, wird nicht festgelegt.

### **3.3 Der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag als Beispiel**

Die fünf Verträge über freundschaftliche Zusammenarbeit und Nachbarschaft, respektive Partnerschaft, die Bonn mit Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien sowie der Tschechischen und Slowakischen Föderation abgeschlossen hat, haben per se in ihrer Eigenschaft als Verträge eine größere Verbindlichkeit. Sie ähneln in vielem den Gemeinsamen Erklärungen. Was sie von diesen trennt ist neben anderem die detaillierte Vereinbarung gegenseitiger Konsultationen. So werden - durchaus repräsentativ für die anderen Verträge - im deutsch-polnischen Vertrag in Artikel 3 regelmäßige Treffen und Absprachen festgelegt mit dem Ziel "die Haltung zu internationalen Fragen" abzustimmen. Es wird bestimmt, daß die Regierungschefs sich mindestens einmal im Jahr treffen, erforderlichenfalls auch öfter. Nämliches wird für die Außenminister festgeschrieben, die im übrigen für die Durchführung des Vertrages "in seiner Gesamtheit" Sorge tragen. Auch die für politische, wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten zuständigen leitenden Beamten der Außenämter treffen sich mindestens einmal im Jahr. Für die Minister und leitenden Beamten anderer Ressorts - das Verteidigungsministerium wird hervorgehoben - werden immerhin "regelmäßige" Treffen vereinbart.

In den sicherheitspolitisch relevanten Artikeln sichern sich die Vertragsparteien zu, niemals als erste Streitkräfte gegen den anderen einzusetzen. In Artikel 6 (2) des deutsch-polnischen Vertrages legen die Unterzeichner sich darauf fest, ihren Armeen die Angriffsfähigkeit zu nehmen: "Die Vertragsparteien treten dafür ein, daß Streitkräfte und Rüstungen durch verbindliche und wirksam überprüfbare Vereinbarungen auf ein möglichst niedriges Niveau reduziert werden, das zur Verteidigung ausreicht, aber nicht zum Angriff befähigt." Wer jeweils die Angriffsfähigkeit definiert, bleibt offen.

Wie in den "Gemeinsamen Erklärungen" findet sich auch in den Nachbarschaftsverträgen eine Art Beistandsklausel. Der Wortlaut ist nahezu identisch. Im deutsch-polnischen Vertrag werden neben "Bedrohungen für den Frieden" als Grund für gegenseitigen Beistand auch eine "Verletzung des Friedens" oder "internationale Verwicklungen" genannt.

Wie in den Gemeinsamen Erklärungen findet sich keine Aussage zu einer Mitgliedschaft Polens in der NATO. Verbindlich - und hier eben vertraglich abgesichert - legt sich Deutschland jedoch auf die Mitgliedschaft Polens in der Europäischen Gemeinschaft bzw. der EU fest. Eine "Heranführung" werde von Deutschland im Rahmen seiner Möglichkeiten "nach Kräften" gefördert. "Die Bundesrepublik Deutschland steht positiv zur Perspektive eines Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Gemeinschaft, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind."

#### **4. Bilaterale Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverteidigungsministerium und Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes**

Neben den globaler angelegten Nachbarschaftsverträgen und Gemeinsamen Erklärungen hat das Bundesverteidigungsministerium (BMVg) eine große Zahl militärischer Beratungs- und Kooperationsvereinbarungen mit Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts getroffen. Diese Aktivitäten gehen einmal auf die Nachbarschaftsverträge selbst, zum anderen auf das Wiener Dokument von 1992 (Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen - VSBM) zurück. In ihm wurde militärpolitische und militärische Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten vereinbart. Das Konzept der Hardthöhe "Beratung der Streitkräfte" ist Bestandteil der Hilfe, die die Bundesregierung den mittel- und osteuropäischen Staaten auf dem Weg in demokratische und marktwirtschaftliche Verhältnisse leistet. Angesichts der großen politischen Bedeutung, die die Streitkräfte in den meisten Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes vor der "Wende" für die innere

Ordnung hatten und zum Teil auch noch haben, sind die Bemühungen der Hardthöhe um den Aufbau demokratischer Streitkräfte beziehungsweise von Streitkräften in der Demokratie sicherheitspolitisch bedeutsam.

Das Beratungskonzept des Bundesverteidigungsministeriums enthält zeitlich begrenzte Maßnahmen, die sich mit den im Rahmen der "Partnerschaft für den Frieden" (PfP) getroffenen Kooperationsvereinbarungen ergänzen, nicht aber mit ihnen konkurrieren sollen. Das BMVg-Programm hat vier Bestandteile:

- Allgemeine Zusammenarbeit
- Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich
- Jahresprogramme
- Militärische Ausbildungshilfe

Den Beginn militärischer Kooperation Deutschlands mit einem mittel- oder osteuropäischen Staat stellt die sogenannte allgemeine Zusammenarbeit dar, noch bevor es zu offiziellen Vereinbarungen über militärische Zusammenarbeit kommt. Unter allgemeiner Zusammenarbeit wird zum Beispiel die Ausbildung von Ärzten in einem Bundeswehrkrankenhaus, materielle Unterstützung oder der Austausch von Schülern respektive Lehrkräften von Offiziersschulen und militärischen Akademien verstanden.

Darüber hinaus hat Bundesverteidigungsminister Rühle seit dem Frühjahr 1993 mit zwölf Staaten "Offizielle Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im militärischen Bereich" unterzeichnet. Die Vereinbarungen - es handelt sich nicht um Verträge - wurden mit Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, der Russischen Föderation, der Ukraine und zuletzt Albanien abgeschlossen. Sie regeln den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie andere militärische Zusammenarbeit. Im einzelnen werden in den Vereinbarungen folgende Bereiche angesprochen:

- Sicherheits- und Militärpolitik
- Wehrverfassung und militärische Rechtsfragen
- Innere Ordnung der Streitkräfte (Innere Führung)
- Personalauswahl und -führung
- Aus- und Weiterbildung von militärischem und zivilem Personal
- Wehrverwaltung und soziale Angelegenheiten
- Organisationsstruktur der Streitkräfte

- Streitkräfteplanungsverfahren und der Betrieb von Streitkräften im Frieden
- Militärmedizin
- Militärgeschichte
- Militärgeographie
- Militärmusik
- Militärsport
- Grenzkontakte zu polnischen und tschechischen Truppenteilen
- andere Bereiche in bilateraler Abstimmung

Zur Steuerung aller zwischen Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts einerseits und der Hardthöhe andererseits vereinbarten Maßnahmen gibt es individuelle, bilaterale Jahresprogramme. Sie können mit Ländern abgeschlossen werden, mit denen "Offizielle Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im militärischen Bereich" unterzeichnet wurden, aber auch mit Ländern, die solche Vereinbarungen nicht mit Bonn unterzeichnet haben. Die Jahresprogramme nehmen an Umfang und Inhalt ständig zu. Insgesamt wurden im Rahmen der Jahresprogramme bislang 500 Einzelvorhaben durchgeführt. Zur Zeit bestehen mit folgenden 17 Staaten Jahresprogramme: Albanien, Belarus, Bulgarien, Estland, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mongolei, Polen, Rumänien, Rußland, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Usbekistan.

Auch wenn also die Beziehungen mehr als nur die mittel- und osteuropäischen Länder umfassen, ist naheliegenderweise der Kontakt zu den polnischen und den tschechischen Streitkräften als den unmittelbaren Nachbarländern besonders eng. Daher hat sich noch eine eigene Form der Zusammenarbeit unter dem Titel "Kontakte zwischen Truppenteilen in Grenznähe" entwickelt. Anfang 1995 ermöglichte die Neufassung der Rahmenrichtlinie des Generalinspektors eine Erweiterung der Zusammenarbeit, so daß seitdem auch die Teilnahme an der Ausbildung des Partnerlandes, gemeinsame Übungen und Wettkämpfe möglich sind. Seit dem Sommer 1994 wurde auch eine Reihe von Patenschaften zwischen deutschen und tschechischen sowie polnischen Großverbänden geschlossen, überwiegend auf Divisionsebene.

Schließlich gibt es die militärische Ausbildungshilfe, mit der das Bundesverteidigungsministerium zahlreiche Armeen von Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts, allerdings auch anderer, insgesamt 56, Länder unterstützt. Darunter wird kostenlose Ausbildung an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr und in der Truppe nebst freier Unterkunft, Verpflegung und 20 Mark Taschengeld am Tag

verstanden. Die Gastsoldaten werden üblicherweise vor ihrem Aufenthalt am Bundessprachenamt in der deutschen Sprache unterrichtet.

Am Beispiel Ungarns läßt sich ungefähr die Dimension erkennen, die die militärische Zusammenarbeit inzwischen erreicht hat. Für das Jahr 1995 umfaßte das Programm 58 Einzelmaßnahmen und war damit das drittumfangreichste Programm, das die deutsche Seite mit einem der mittel- oder osteuropäischen Staaten abgeschlossen hat. Umfangreicher waren nur die mit Polen und der Tschechischen Republik vereinbarten Programme. Das deutsch-ungarische Programm umfaßte - beispielsweise - folgendes:

- Dozenten- und Hörsaaltausch zwischen der Führungsakademie der Bundeswehr und der ungarischen Militäarakademie "Miklos Zriny"; ebenso zwischen der Offiziersschule der Luftwaffe und der ungarischen Fliegerschule "Szobnok"
- Fachgespräche über Logistik, Personalführung, Sozialwissenschaften und Innere Führung
- Stabsgespräche über Militärpolitik
- Expertengespräche über Planung, Rüstung, Wehrrecht und Wehrverfassung
- Übungen des Such- und Rettungsdienstes der Marine (SAR)
- Sportbegegnungen
- Austausch von Sanitätspersonal

Die Ausbildung ungarischer Soldaten in der Bundeswehr oder ihren Ausbildungseinrichtungen hat 1991 begonnen. Zum kostenlosen Angebot gehören Studien an den Universitäten der Bundeswehr, Lehrgänge an Bundeswehrakademien und Schulen sowie Truppenpraktika. Das Bundessprachenamt reserviert jährlich 25 Ausbildungsplätze für ungarische Soldaten. Bislang haben 31 ungarische Offiziere eine solche Ausbildung in Deutschland abgeschlossen.

Ein wichtiger Teil der deutsch-ungarischen militärischen Zusammenarbeit sind gemeinsame Übungen. Die im Oktober 1995 abgehaltene Übung "Cooperative Light" z.B. fand auf Initiative Deutschlands und Großbritanniens unter Teilnahme Ungarns statt. Es handelt sich um eine Übung im Rahmen der "Partnerschaft für den Frieden". Hier ist eine der wesentlichen Verbindungsstellen der bilateralen mit der multilateralen Zusammenarbeit. Werden die Übungen auch im bi- oder trilateralen Rahmen geplant und durchgeführt, so sind sie - in ihrer Eigenschaft als PfP-Übungen - aus Sicht der Mittel- und Osteuropäer doch ein ganz wesentlicher Schritt für die mittel- und osteuropäischen Staaten auf ihrem Weg in die NATO.

1996 sind im Verteidigungsetat für "Kontakte mit Staaten der GUS, den baltischen Staaten und mittelost- und südosteuropäischen Staaten" insgesamt 11,766 Millionen Mark eingeplant. Der höchste Einzelposten ist der für militärische Ausbildungshilfe, für die 3,4 Millionen veranschlagt wurden. Der Beitrag zu den Kosten für den gemeinsamen Betrieb des Marshall Centers beträgt drei Millionen Mark. Für Truppenübungen im Rahmen der PFP sind zwei Millionen Mark veranschlagt, für die Unterbringung ausländischer Gäste einschließlich Gastgeschenke knapp 1,5 Millionen. Für Auslandsdienstreisen wird eine Million Mark, für die Beratungshilfe knapp eine halbe angesetzt. Bleiben 300000 Mark für vermischte Verwaltungsausgaben, 56000 für Inlandsreisen und 5000 für Mieten und Pachten.

Die Kosten für die Kontakte zu jenen Staaten sind seit 1991 erheblich gestiegen. Damals wurden etwa 1,5 Millionen Mark aufgewendet. 1994 waren es schon rund 3,5 Millionen, 1995 dann knapp zehn Millionen Mark.

Eine Gesamtbilanz der Lieferung von NVA-Material an Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts gibt es nach Auskunft der Hardthöhe noch nicht.

## **5. Die politische Bedeutung der Gemeinsamen Erklärungen, Nachbarschaftsverträge und militärischen Kooperationsvereinbarungen**

### ***Die Gemeinsamen Erklärungen***

Die gemeinsamen Erklärungen werden als "politische Leitlinien" verstanden, die die Ziele der bi- aber auch der multilateralen Zusammenarbeit beschreiben. Sie sind weniger verbindlich als die Nachbarschaftsverträge, begründen nach ihrem Wortlaut keine völkerrechtlichen Rechte und Pflichten für die Unterzeichnerstaaten. Der in ihnen bekundete Willen zur Zusammenarbeit läßt deren Ausgestaltung im einzelnen offen. Das Auswärtige Amt als verantwortliches Ministerium beschreibt den Grad der Verbindlichkeit der Erklärungen folgendermaßen: "Da sie einen Wertekonsens proklamieren, auf dessen Grundlage die Bundesrepublik und der jeweils andere Unterzeichnerstaat ihre bilateralen Beziehungen gestalten wollen, werden durch sie zumindest politisch gegenseitige Verpflichtungen begründet."

Wendet man dies auf den Text einer der Gemeinsamen Erklärungen an, so kann man die "politische Verpflichtung" zur Einbeziehung der entsprechenden osteuropäischen Staaten in die westlichen Sicherheitsstrukturen ableiten. In der von Deutschland und Litauen abgegebenen Gemeinsamen Erklärung heißt es schließlich: "Sie [die Unterzeichner] werden alle Bemühungen der Teilnehmerstaaten in der KSZE, im Nordatlantischen Kooperationsrat und im Rahmen des Konsultationsforums der Westeuropäischen Union zur Festigung der Sicherheit und zum Aufbau eines Systems auf Zusammenarbeit gegründeter Strukturen der Sicherheit in ganz Europa fördern." Das findet seine Entsprechung in der Darlegung des Auswärtigen Amtes, man beabsichtige die Heranführung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die europäischen und transatlantischen Sicherheitsorganisationen. Auch die Zusage, Deutschland wolle sich für die Heranführung - zumindest einiger - der Mitunterzeichner an die EU bemühen, ist eine in diesem Zusammenhang zu sehende politische Verpflichtung.

Die Passage über die gemeinsame Bewältigung friedensbedrohender Krisen könnte die deutsche Seite unter einen gewissen Zwang setzen. "Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Seite eine Bedrohung für den Frieden darstellt, so werden beide Seiten im Rahmen der Verfahren der KSZE wie auch der Vereinten Nationen zusammenarbeiten. Sie werden unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen." Ein denkbarer Fall für die Inanspruchnahme dieser "Beistandsklausel" durch die Osteuropäer (durch Deutschland ist sie wenig wahrscheinlich) wären militärische Drohungen oder gar Handlungen Moskaus gegen einen der baltischen Staaten oder gleich gegen mehrere. Auch wenn es sich lediglich um eine "Gemeinsame Erklärung" und nicht um einen Vertrag handelt, würden die bedrohten Balten vermutlich versuchen, Deutschland in die Pflicht zu nehmen. Dem Text zufolge würde es reichen, wenn einer der beiden Unterzeichner die Lage für friedensbedrohend hielte. Beide Seiten müssten dann "zusammenarbeiten", "unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen", "ihre Positionen abstimmen und vor allem Einverständnis erzielen über Maßnahmen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen." Das ist noch keine militärische Hilfszusage. Immerhin käme Bonn aber kaum daran vorbei, sich zumindest auf die Seite der solcherart bedrohten Balten zu schlagen und als mindeste Form der "Maßnahme" Schlichtungsversuche zu unternehmen, die sich leicht auch gegen Moskau richten könnten, zumindest Gefahr liefen, so ausgelegt zu werden. Wenn also die "Gemeinsamen Erklärungen" auch offenlassen, was im einzelnen zu tun ist, so legen sie Bonn doch auf eine Parteinahme und mindestens Hilfsversuche fest. Sich in einem solchen Falle darauf zurückzuziehen, es handele sich nur um eine Erklärung, keinen Vertrag, wäre

juristisch vielleicht möglich, politisch aber verderblich. Die deutsche Glaubwürdigkeit litte erheblich.

### ***Die Nachbarschaftsverträge***

Die Nachbarschaftsverträge haben nicht in dem Maße einen sicherheitspolitischen Schwerpunkt wie die Gemeinsamen Erklärungen. Streitpunkte waren eher jene Themen, die ihre Wurzeln im Zweiten Weltkrieg haben: die Frage der deutschen Minderheiten, der Vertreibung, der Entschädigung.

Sicherheits- respektive militärpolitisch interessant ist die Passage - etwa im deutsch-polnischen Vertrag - über die Abrüstung. Hier verpflichteten sich die Vertragspartner, ihre Streitkräfte auf ein "möglichst niedriges Niveau" zu reduzieren, "das zur Verteidigung ausreicht, aber nicht zum Angriff befähigt". Nun ist die Definition von Angriffsfähigkeit zwar schwer. Immerhin sagt man so den Polen aber zu, man wolle die Stärke der eigenen, deutschen Streitkräfte in Übereinstimmung mit ihnen festlegen.

Die für die "Gemeinsamen Erklärungen" bereits problematisierten "Beistandsklauseln" stehen fast mit gleichem Wortlaut auch in den Nachbarschaftsverträgen. Da es sich um Verträge handelt, ist das Gewicht solcher Klauseln noch größer. Einem Vertragspartner zuzusichern, man werde im Falle einer Friedensgefährdung - und existiere sie auch nur in der Wahrnehmung eines der Partner - Maßnahmen ergreifen, "die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen", kommt einer Beistandszusage sehr nahe.

Wesentlich ist die vertragliche Zusage von deutscher Seite, man werde sich um die Mitgliedschaft des Vertragspartners in der Europäischen Union bemühen. Auch das sicherheitspolitische Gewicht dieser Aussage hängt davon ab, wie sich das Verhältnis der EU zur WEU entwickeln wird.

### ***Die militärischen Kooperationsabkommen***

Zunächst muß es so scheinen, als hätten die militärischen Kooperationsabkommen zwischen dem Bundesverteidigungsministerium auf der einen Seite und den Verteidigungsministerien vieler Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts auf der anderen Seite die geringere sicherheitspolitische Bedeutung im Vergleich mit den - von den Staaten

und nicht nur Ministerien - abgegebenen beziehungsweise unterzeichneten Erklärungen und Verträgen. Es handelt sich um Abkommen ohne vertraglichen Charakter, die nicht auf Bündniszugehörigkeit zielen, sondern detailliert militärische Zusammenarbeit regeln.

Dennoch sollte das Gewicht nicht unterschätzt werden. Bei der Annäherung der Staaten des ehemaligen Warschauer Pakts an die europäischen und transatlantischen Sicherheitsstrukturen spielt der Zustand der Streitkräfte eine erhebliche Rolle. Die NATO verlangt für Beitrittskandidaten Armeen, die demokratischen Staatswesen gerecht werden. Es ist ein ausdrückliches Ziel Deutschlands, eine solche Entwicklung zu unterstützen.

Doch je enger die deutsche Seite mit den Streitkräften der in Rede stehenden Staaten zusammenarbeitet, je häufiger man sich austauscht, je mehr man bi-, tri- oder multilateral zusammen ins Manöver zieht, desto selbstverständlicher ist die Zusammengehörigkeit. Wenn man erst einige Dutzend polnische oder ungarische Offiziere die deutschen Vorstellungen von innerer Führung vermittelt hat, gegenseitig ausreichend viele Truppenaufenthalte hinter sich hat, dann wird es immer schwieriger, auf Trennendes hinzuweisen oder einem der beitriftswilligen namentlich mitteleuropäischen Staaten die Aufnahme in die NATO mit dem Argument zu verwehren, seine Armee genüge demokratischen Ansprüchen nicht.

## **6. Ergebnis**

In Bonn - wie in anderen europäischen Hauptstädten und in Washington nicht minder - ist man sich darüber im klaren, daß eine stabile sicherheitspolitische Entwicklung in den in Rede stehenden Staaten und in der Region von der allergrößten Bedeutung ist. Ist die militärische Auseinandersetzung zur Durchsetzung politischer Ziele zwischen den Staaten der westlichen Welt kaum mehr vorstellbar, so bleibt sie es für die Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes. Das Szenario eines militärischen Eingreifens Rußlands im Baltikum - um nur ein Beispiel zu nennen - kann nicht als ausgeschlossen gelten.

Doch nicht nur diese zwischenstaatliche Sicherheitspolitik bedarf dringend der Stabilisierung. Auch der Aufbau von Streitkräften, die für demokratische Systeme taugen, ist von größter Wichtigkeit. In den früheren Warschauer-Pakt-Staaten konnten solche Streitkräfte naturgemäß nicht entstehen. Häufig war die Angehörigen der Armee, zumindest das Offizierskorps oder die Generalität, eng eingewoben in die autoritären staatlichen Strukturen. Die Streitkräfte in den mittel- und osteuropäischen Staaten müssen also mit dem Ziel auf- oder umgebaut werden, daß dieses Denken verschwindet.

Mithin muß Deutschland erstens versuchen, die ehemaligen Warschauer-Pakt-Staaten in europäische und transatlantische Sicherheitsstrukturen einzubeziehen, soweit das möglich ist. Zweitens muß es bestrebt sein, durch Ausbildungshilfe, Seminare, Truppenaufenthalte etc. das Werden von Streitkräften für die Demokratie zu fördern.

Doch gibt es Grenzen. Auch wenn gerade die Visegrad-Staaten - namentlich Polen und Tschechische Republik - und Balten mit großer Intensität auf eine baldige Aufnahme in NATO dringen und gerade Bundesverteidigungsminister Rühle schon 1994 öffentlich sagte, daß die ersten Staaten bis zum Jahr 2000 als neue Mitglieder in die NATO aufgenommen werden könnten, wurden bislang Kandidaten und Zeitpunkte für eine erste Osterweiterung noch nicht genannt. Bevor über das "Wer?" und "Wann?" befunden wird, soll erst das "Warum?" und "Wie?" geklärt werden. Der erste Teil der Erweiterungsstudie trägt dem Rechnung. Zwischen diesen beiden Polen bewegt sich also die bilaterale sicherheits- und militärpolitische Zusammenarbeit Deutschlands mit den Staaten des ehemaligen Warschauer-Pakts.

Wie sind im Angesicht dessen die Verpflichtungen zu bewerten? Mit der Zusage, "im Rahmen ihrer Möglichkeit nach Kräften" zu versuchen, die Vertragspartner und zumindest eine Reihe der Mitunterzeichner "gemeinsamer Erklärungen" an die europäischen Strukturen anzubinden respektive sie in sie einzugliedern hat Bonn seinem politischen Willen zu Papier gebracht. Eine übermäßige Verpflichtung daraus abzuleiten wäre unzutreffend. Sicherlich haben die Erklärungen, allemal die Verträge, einiges Gewicht, kann die Bundesregierung von ihren Absichtserklärungen höchstens ohne juristischen, keinesfalls aber ohne großen politischen Schaden abrücken. Das will sie aber auch nicht.

Sicherheitspolitischer Druck könnte jedoch aus den "Beistandsklauseln" für den Krisenfall erwachsen. Ein nicht unvorstellbares militärisches Vorgehen Rußlands etwa gegen das Baltikum würde Deutschland zumindest in die Verlegenheit versetzen, zuungunsten Moskaus Partei zu nehmen. Ein militärisches Vorgehen ist gleichwohl von Bonn nicht zugesagt worden.

Die finanziellen Zusagen im Zusammenhang mit den militärischen Kooperationsabkommen scheinen mit gut elf Millionen Mark vertretbar. Ein einziges Jagdflugzeug vom Typ "Eurofighter" wird wenigstens 100 Millionen Mark kosten. Gleichwohl belastet die noch dazu sprunghaft gestiegene Summe den ohnehin gebeutelten

Verteidigungsetat. Wer auf vernünftiges militärisches Üben verzichten muß, weil das Geld für die Munition nicht reicht, wird auch bei elf Millionen kritisch nachfragen.

## **7. Anhang: Ausgewählte Dokumente**

- Anlage 1: Sicherheitspolitisch relevante Bestimmungen der Nachbarschaftsverträge am Beispiel des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991
- Anlage 2: Dokumentation sicherheitspolitisch relevanter Passagen der Gemeinsamen deutsch-litauischen Erklärung vom 1. Juli 1993
- Anlage 3: Aufstellung der Vereinbarungen des Bundesverteidigungsministeriums mit osteuropäischen Staaten
- Anlage 4: Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Landesverteidigung der Republik Ungarn vom 6. April 1993
- Anlage 5: Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Estland über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich vom 21. September 1994

**Anlage 1:** Sicherheitspolitisch relevante Bestimmungen der Nachbarschaftsverträge am Beispiel des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991

### Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie sich der Drohung mit oder Anwendung von Gewalt enthalten werden, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit der jeweils anderen Vertragspartei gerichtet oder auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen oder mit der Schlußakte von Helsinki unvereinbar ist.

(2) Die Vertragsparteien werden ihre Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und keine ihrer Waffen jemals anwenden, es sei denn zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung. Sie werden niemals und unter keinen Umständen als erste Streitkräfte gegeneinander einsetzen.

(3) Die Vertragsparteien werden den Frieden durch den Aufbau kooperativer Strukturen der Sicherheit für ganz Europa festigen. Sie werden dementsprechend in voller Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris für ein neues Europa sowie der anderen KSZE-Dokumente den Prozeß der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nach Kräften unterstützen und unter Mitwirkung aller Teilnehmerstaaten der KSZE weiter stärken und entwickeln.

*Eine solche Erklärung zum Gewaltverzicht findet sich teilweise wortgleich im Nachbarschaftsvertrag mit der CSSR (Art. 4 und 5) und in leicht veränderter Form im Vertrag mit Ungarn (Art. 2). In den Verträgen mit Rumänien und Bulgarien ist der Gewaltverzicht weit kürzer formuliert.*

### Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien haben in einem sich wandelnden politischen und militärischen Umfeld in Europa das gemeinsame Ziel, auf eine Stärkung der Stabilität und Erhöhung der Sicherheit hinzuwirken. Sie werden insbesondere zusammenarbeiten, um die sich ergebenden neuen Möglichkeiten gemeinsamer Anstrengungen im Bereich der Sicherheit zu nutzen.

(2) Die Vertragsparteien treten dafür ein, daß Streitkräfte und Rüstungen durch verbindliche und wirksam überprüfbare Vereinbarungen auf ein möglichst niedriges Niveau reduziert werden, das zur Verteidigung ausreicht, aber nicht zum Angriff befähigt.

(3) Die Vertragsparteien werden sich, auch gemeinsam, für den multilateralen und bilateralen Ausbau vertrauensbildender und stabilisierender sowie anderer rüstungskontrollpolitischer Maßnahmen einsetzen, die Stabilität und Vertrauen stärken und zu größerer Offenheit führen

*Nahezu wortgleich in den Verträgen mit Ungarn (Art. 6), Bulgarien (Art. 9) und Rumänien (Art. 4). Im Vertrag mit der CSSR sind die Ausführungen zur Rüstungskontrolle wesentlich kürzer (Art. 8).*

### **Artikel 7**

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Vertragspartei eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährliche internationale Verwicklungen hervorrufen kann, so werden beide Vertragsparteien unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

*In den Verträgen mit Ungarn, Bulgarien, CSSR und Rumänien findet sich eine ähnliche Konsultationsklausel, in der allerdings auch auf die KSZE Bezug genommen wird.*

**Anlage 2:** Dokumentation sicherheitspolitisch relevanter Passagen der  
Gemeinsamen deutsch-litauischen Erklärung vom 1. Juli 1993

4.

Beide Seiten bekräftigen die Bedeutung der Vereinten Nationen bei der Lösung globaler Probleme und bei der Herstellung und Wahrung des Friedens sowie der internationalen Sicherheit. Sie treten gemeinsam für eine Stärkung der Effizienz der Vereinten Nationen ein.

5.

Beide Seiten streben den Aufbau eines durch gemeinsame Werte und Überzeugungen geeinten Europa an. Sie werden den Prozeß der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Verein mit den anderen KSZE-Teilnehmerstaaten nach Kräften unterstützen und weiterentwickeln.

Sie werden alle Bemühungen der Teilnehmerstaaten in der KSZE, im Nordatlantischen Kooperationsrat und im Rahmen des Konsultationsforums der Westeuropäischen Union zur Festigung der Sicherheit und zum Aufbau eines Systems auf Zusammenarbeit gegründeter Strukturen der Sicherheit in ganz Europa fördern. Mit diesem Ziel werden sie die Einrichtung und Tätigkeit ständiger Institutionen und Organe unterstützen.

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Seite eine Bedrohung für den Frieden darstellt, so werden beide Seiten im Rahmen der Verfahren der KSZE wie auch der Vereinten Nationen zusammenarbeiten. Sie werden unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

6.

Beide Seiten unterstreichen die Bedeutung der Europäischen Gemeinschaft für Litauen. Die Heranführung Litauens an die Europäische Gemeinschaft wird Deutschland im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften fördern. Beide Seiten begrüßen den Abschluß des Handels- und Kooperationsabkommens vom 11. Mai 1992 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Litauen als wichtigen Schritt auf diesem Wege. Deutschland wird sich für den Ausbau des politischen Dialogs mit Litauen im regionalen Verbund einsetzen.

Beide Seiten messen der Mitgliedschaft Litauens im Europarat hohe Bedeutung bei für dessen Integration in die auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte verpflichtete Staatengemeinschaft.

7.

Beide Seiten unterstreichen die Notwendigkeit, den Prozeß von Abrüstung und Rüstungskontrolle mit Nachdruck voranzutreiben.

Sie bekennen sich zur Politik der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen und treten für eine Stärkung der sie tragenden völkerrechtlichen Vereinbarungen und internationalen Regime ein.

Sie stimmen darin überein, daß der Rüstungskontrollprozeß in Europa in Zukunft vor allem der Gestaltung kooperativer Sicherheitsstrukturen und der Förderung vertrauensvoller sicherheitspolitischer und militärischer Zusammenarbeit zwischen allen

KSZE-Teilnehmerstaaten dienen muß. Beide Seiten wollen das neue KSZE-Forum für Sicherheitskooperation zu diesem Zweck aktiv nutzen. Sie richten dabei ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Stärkung von Sicherheit und Vertrauen in der baltischen Region.

*Nahezu wortgleiche Formulierungen finden sich in den Gemeinsamen Erklärungen mit Estland und Lettland (jeweils Punkt 3 - 6). Bei den übrigen Erklärungen sind die jeweiligen sicherheitspolitischen Passagen auf die individuellen Umstände in den betreffenden Staaten bezogen - so etwa auf die Nuklearproblematik in der Ukraine oder der Neutralität in Kirgistan. Insbesondere fehlt der Bezug auf die EG/EU-Mitgliedschaften und die Konsultationsklausel im Krisenfall.*

**Anlage 3:**

**Aufstellung der Vereinbarungen des Bundesverteidigungsministeriums  
mit osteuropäischen Staaten**

<b>Land</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vertragsdatum</b>
Albanien	Vereinbarungen über militärische Ausbildungshilfe	20.11.1995
Bulgarien	Vereinbarung über offizielle- und Arbeitsbesuche	28.03.1994
Estland	Vereinbarung über offizielle- und Arbeitsbesuche	21.09.1994
Estland	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	21.09.1994
Kasachstan	Erklärung zu den am 19.08.1993 geführten Gesprächen zwischen den Verteidigungsministern	19.08.1993
Kasachstan	Vereinbarungen über militärische Ausbildungshilfe	06.11.1995
Lettland	Vereinbarung über offizielle- und Arbeitsbesuche	14.09.1994
Lettland	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	14.09.1994
Litauen	Vereinbarung über offizielle- und Arbeitsbesuche	01.09.1994
Litauen	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	01.09.1994
Mongolei	Vereinbarungen über militärische Ausbildungshilfe	03.10.1995
Polen	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	25.01.1993
Polen	Vereinbarung über offizielle- und Arbeitsbesuche	27.11.1992
Polen	Vereinbarungen über die trilaterale Zusammenarbeit mit Dänemark	17.08.1995
Polen	Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des militärischen Geowesens	31.03.1995

<b>Land</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vertragsdatum</b>
Rumänien	Vereinbarung über offizielle- und Arbeitsbesuche	06.01.1993
Rumänien	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	18.10.1993
Russische Föderation	Vereinbarung über die herstellung/Pflege von Kontakten	07.02.1991
Russische Föderation	Vereinbarung über die Nutzung des Luftraums in der Bundesrepublik Deutschland	10.04.1992
Russische Föderation	Vereinbarung über eine konsultativ-technische Zusammenarbeit bez. der Laufzeit MiG-29	23.09.1992
Russische Föderation	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	13.04.1993
Russische Föderation	Vereinbarung über die gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von Besuchen von Militärdelegationen	20.07.1993
Russische Föderation	Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von Soldaten	11.03.1994
Russische Föderation	Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes	11.03.1994
Russische Föderation	Gemeinsame Erklärung über die Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen den Ministerien	09.03.1994
Slowakei	Vereinbarung über die Ausbildung von Soldaten der Streitkräfte der Slowakischen Republik in Einrichtungen der Bundeswehr	30.01.1994
Slowakei	Vereinbarung über offizielle- und Arbeitsbesuche	30.01.1994
Slowakei	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	08.02.1994
Tschechien	Vereinbarung über offizielle- und Arbeitsbesuche	08.11.1990
Tschechien	Vereinbarung über Flüge mit militärischen Lfz im Grenzgebiet	25.06.1992

<b>Land</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vertragsdatum</b>
Tschechien	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	24.05.1993
Ukraine	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	16.08.1993
Ukraine	Vereinbarung über offizielle- und Arbeitsbesuche	16.08.1993
Ukraine	Gemeinsame Erklärung über die Entwicklung der Zusammenarbeit	11.04.1994
Ungarn	Vereinbarung über die bilaterale militärische Zusammenarbeit	11.07.1990
Ungarn	Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	06.04.1993
Ungarn	Vereinbarung über offizielle- und Arbeitsbesuche	22.11.1994
Usbekistan	Vereinbarungen über militärische Ausbildungshilfe	06.10.1995

**Anlage 4:****Vereinbarung**

zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
dem Minister für Landesverteidigung der Republik Ungarn

über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich

Der Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Minister für Landesverteidigung der Republik Ungarn -

ausgehend von der Zielsetzung der Charta von Paris für ein neues Europa zu einer umfassenden Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zu gelangen,

in Erfüllung der in den KSZE-Dokumenten eingegangenen Verpflichtung, militärische Kontakte zu erleichtern und zu fördern,

in dem Bestreben, die guten zwischenstaatlichen Beziehungen im Einklang, insbesondere mit Artikel 8, Absatz 4 des deutsch-ungarischen Vertrages über die freundschaftliche Zusammenarbeit und die Europäische Partnerschaft vom 6. Februar 1992 zu intensivieren,

geleitet von dem Wunsch, die durch die deutsch-ungarische Vereinbarung vom 11. Juli 1990 eingeleitete bilaterale militärische Zusammenarbeit fortzusetzen -

haben folgende Rahmenvereinbarung getroffen:

Artikel 1  
Zweck der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung wird der Rahmen für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie für Formen sonstiger militärischer Zusammenarbeit zum Nutzen der Ungarischen Landeswehr und der Bundeswehr festgelegt.

## Artikel 2 Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfaßt einen regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausch in folgenden Bereichen:

- Sicherheits- und Militärpolitik,
- Wehrverfassung und militärische Rechtsfragen,
- Innere Ordnung der Ungarischen Landeswehr und der Bundeswehr,
- Militärische Aspekte der Rüstungskontrolle,
- Personalauswahl und Personalführung,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von militärischem und zivilen Personal,
- Wehrverwaltung und soziale Angelegenheiten,
- Organisationsstrukturen der Ungarischen Landeswehr und der Bundeswehr,
- Streitkräfteplanungsverfahren,
- Betrieb der Ungarischen Landeswehr und der Bundeswehr im Frieden,
- Militärmedizin,
- Militärgeschichte,
- Militärgeographie,
- Umweltschutz in der Ungarischen Landeswehr und der Bundeswehr,
- Einsätze der Ungarischen Landeswehr und der Bundeswehr nur im Rahmen von Katastrophenhilfe und humanitärer Hilfe,
- andere Bereiche in gegenseitiger Übereinstimmung.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß zusätzliche militärische Kontakte, vor allem auf dem Gebiet der Reservistenarbeit, Militärmusik und des Sports erleichtert und gefördert werden.

## Artikel 3 Durchführungsbestimmungen

(1) Die Durchführung der Zusammenarbeit erfolgt in gesonderten Programmen, die für das jeweils folgende Jahr detailliert und für das übernächste Jahr in groben Zügen festgelegt werden. Die Programme bilden nach gemeinsamer Abstimmung einen Teil dieser Vereinbarung.

(2) Soweit erforderlich, können für die Bereiche der Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 Protokolle oder Zusatzvereinbarungen zu dieser Vereinbarung geschlossen werden.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vertragsparteien wird in folgenden Hauptformen realisiert:

- Offizielle - und Arbeitsbesuche von Delegationen hochrangiger Vertreter des militärischen und zivilen Bereichs der Verteidigung;
- Stabs- und Fachgespräche;
- Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen;
- Dozenten- und Hörsaalaaustausch zwischen den militärischen Ausbildungseinrichtungen;

- Teilnahme an Lehrgängen, Praktika, Seminaren, Kolloquien und Symposien;
- Besuche von militärischen Luftfahrzeugen;
- Austausch von Informations- und Studienmaterial;
- Kultur- und Sportveranstaltungen.

(4) Die Durchführung offizieller Besuche beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und erfolgt abwechselnd. Die Verwirklichung sonstiger Formen der Zusammenarbeit erfolgt demgegenüber aufgrund entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

(5) Der Austausch von Delegationen durch die Vertragsparteien vollzieht sich nach den Regelungen der zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Landesverteidigung der Republik Ungarn getroffenen Vereinbarung über die Bedingungen der gegenseitigen Sicherstellung von offiziellen und Arbeitsbesuchen.

(6) Soweit andere Formen der Zusammenarbeit, insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrgangsteilnehmern in Ausbildungseinrichtungen der Ungarischen Landeswehr und der Bundeswehr durchgeführt werden, können abweichende Regelungen gesondert vereinbart werden.

(7) Sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit durchgeführte Maßnahmen werden unter Beachtung der im jeweiligen Gastland geltenden Gesetze vollzogen.

#### Artikel 4 Sicherheit

(1) Informationen und Dokumente, die im Rahmen der Zusammenarbeit erworben worden sind, werden entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen der empfangenden Vertragspartei geschützt.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit überlassene dienstliche Unterlagen/Informationen der Bundeswehr, insbesondere solche mit der Bezeichnung "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" (VS-NfD) sowie dienstliche Unterlagen/Informationen der ungarischen Landeswehr, insbesondere solche mit der Bezeichnung "Titkos" bzw. "Szolgálati Használatra" dienen ausschließlich der amtlichen Nutzung im Zuständigkeitsbereich des Empfängers. Dieser stellt im Rahmen der geltenden Gesetze (Bestimmungen) sicher, daß dienstliche Unterlagen

- unbefugten Personen nicht zugänglich gemacht werden und nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind,
- nur den Personen zur Kenntnis gelangen, die dienstlich Kenntnis haben müssen und die notwendige Verschwiegenheit bewahren,
- stets in verschlossenen Räumen oder Behältern aufbewahrt werden.

Artikel 5  
Inkrafttreten - Gültigkeit - Änderungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarung vom 11. Juli 1990 über die bilaterale militärische Zusammenarbeit außer Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit schriftlich geändert werden.

Geschehen in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Budapest, den 06.04.1993

Der Bundesminister  
der Verteidigung der  
Bundesrepublik Deutschland

Der Minister  
für Landesverteidigung  
der Republik Ungarn

**Anlage 5:****Vereinbarung**

zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Verteidigungsministerium der Republik Estland

über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich

Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium der Republik Estland -

ausgehend von der Zielsetzung der Charta von Paris für ein neues Europa zu einer umfassenden Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zu gelangen,

in Erfüllung der in den KSZE-Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen, militärische Kontakte zu erleichtern und zu fördern,

in dem Bestreben, die guten und freundschaftlichen Beziehungen durch eine engere Zusammenarbeit zu intensivieren

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1  
Gegenstand

Mit dieser Vereinbarung legen die Vertragsparteien den Rahmen für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie für die sonstige militärische Zusammenarbeit zum Nutzen für die Streitkräfte fest.

## Artikel 2

### Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfaßt einen regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausch in folgenden Bereichen:

- Sicherheits- und Militärpolitik
- Wehrverfassung und militärische Rechtsfragen,
- Innere Ordnung der Streitkräfte (Innere Führung),
- Militärische Aspekte der Rüstungskontrolle,
- Personalauswahl und Personalführung,
- Aus- und Weiterbildung von militärischem und zivilem Personal,
- Wehrverwaltung und soziale Angelegenheiten,
- Organisationsstrukturen der Streitkräfte,
- Streitkräfteplanungsverfahren,
- Betrieb von Streitkräften im Frieden,
- Militärmedizin,
- Militärgeschichte,
- Militärgeographie,
- Umweltschutz in den Streitkräften,
- Einsätze der Streitkräfte nur im Rahmen von Katastrophenhilfe und humanitärer Hilfe,
- andere Bereiche in gegenseitiger Übereinstimmung.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß zusätzliche militärische Kontakte, vor allem auf dem Gebiet der Militärmusik und des Sports sowie der Reservistenarbeit, erleichtert und gefordert werden.

## Artikel 3

### Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften der Vertragsparteien wird in folgenden Hauptformen realisiert:

- Offizielle und Arbeitsbesuche von Delegationen hochrangiger militärischer und ziviler Vertreter der Verteidigungsministerien;
- Stabs- und Fachgespräche auf der Ebene der Verteidigungsministerien beziehungsweise der Stäbe der Teilstreitkräfte;
- Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen;
- Dozenten- und Hörsaalaustausch zwischen den militärischen Ausbildungseinrichtungen;
- Teilnahme an Lehrgängen, Praktika, Seminaren, Kolloquien und Symposien;
- Schiffsbesuche und Besuche von militärischen Luftfahrzeugen;
- Austausch von Informations- und Studienmaterial;
- Kultur- und Sportveranstaltungen.

#### Artikel 4

##### Durchführungsbestimmungen

(1) Die Durchführung der Zusammenarbeit erfolgt in gesonderten Programmen, die für das jeweils folgende Jahr detailliert und für das übernächste Jahr in groben Zügen festgelegt werden. Die Programme bilden nach gemeinsamer Abstimmung einen Teil dieser Vereinbarung. Eine einvernehmliche Änderung der vereinbarten Jahresprogramme ist jederzeit möglich.

(2) Soweit erforderlich, können für die Bereiche der Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 Protokolle oder Zusatzvereinbarungen zu dieser Vereinbarung geschlossen werden.

(3) Die Durchführung offizieller und Arbeitsbesuche erfolgt gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Die Verwirklichung sonstiger Formen der Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

(4) Der Austausch von Delegationen durch die Vertragsparteien im Rahmen von offiziellen und Arbeitsbesuchen vollzieht sich nach den Regelungen der zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Estland am 21. September 1994 geschlossenen

Vereinbarung über die Bedingungen der gegenseitigen Sicherstellung von offiziellen und Arbeitsbesuchen.

(5) Soweit andere Formen der Zusammenarbeit, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von Lehrgangsteilnehmern in Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte, durchgeführt werden, können abweichende Regelungen gesondert vereinbart werden.

(6) Sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit vereinbarten Maßnahmen werden unter Beachtung der im jeweiligen Gastland geltenden Gesetze durchgeführt.

## Artikel 5

### Sprachmittlerische Unterstützung

(1) Vorbehaltlich gesonderter Einzelfallabsprachen stellen die gastgebende und die entsendende Vertragspartei auf ihre Kosten für jede Veranstaltung im Rahmen dieser Vereinbarung einen Dolmetscher für die Sprachen Deutsch und Estnisch, der grundsätzlich die Qualifikation eines Konferenzdolmetschers besitzt.

(2) Übersetzer und fremdsprachenkundige Schreibkräfte stellt bei Bedarf die gastgebende Vertragspartei auf ihre Kosten.

(3) Die Verpflichtung zur Gestellung von Dolmetschern entfällt, soweit die Vertragsparteien im Einzelfall eine gemeinsame Verhandlungssprache vereinbaren.

## Artikel 7

### Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien garantieren den Schutz von Informationen und Erkenntnissen, die sie im Laufe bilateraler Kontakte erhalten haben, darunter auch solche, die nicht in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen und verpflichten sich, diese nicht zum Schaden der Interessen der anderen Vertragspartei zu nutzen und sie nicht Dritten ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung derjenigen Vertragspartei zur Kenntnis zu bringen, die diese Information zur Verfügung gestellt hat.

(2) Informationen und Erkenntnisse in Wort und Schrift, die im Laufe bilateraler Kontakte gewonnen wurden, werden nach dem für die jeweilige Vertragspartei geltenden Verfahren aufbewahrt und sind nicht zur Veröffentlichung in den Massenmedien bestimmt.

#### Artikel 7

#### Inkrafttreten - Gültigkeit - Änderungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit schriftlich geändert werden.

Geschehen zu Bonn am 21. September 1994

in zwei Urschriften, jede in deutscher und estnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium  
der Verteidigung der  
Bundesrepublik Deutschland

Für das Verteidigungsministerium  
der Republik Estland